

Bestattungsvorsorgevertrag mit Treuhandregelung mit Kommentierung nicht aushändigen an AG nur für AN als Hilfe!

Achtung: Vertrag bitte auf einem Blatt, Vor- und Rückseite bedruckt, ausfertigen, sonst müssen alle Blätter unterschrieben werden!

zwischen Herrn/Frau _____ geb. am _____ in _____

wohnhaft _____ - nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt –
Alle Beteiligten müssen möglichst genau identifiziert werden, Vor- und Nachname sind aus Gründen der Klagbarkeit unverzichtbar!

(ggf.: vertr. durch Herrn/Frau _____ als Betreuer/in/Bevollmächtigte(r)
Wenn keine Betreuung oder Vertretung des AG vorliegt, kann das vollständig entfallen, andernfalls sind Vor- und Zuname des Vertreters anzugeben. Der Rechtsgrund der Vertretung – Vollmacht oder Betreuung – ist genau festzustellen. Daher sollte zwingend das Original der Betreuungs- oder Vollmachturkunde vorgelegt worden sein und eine Kopie davon ist dem Vertrag beizufügen.

und dem Beerdigungsinstitut _____ Inhaber/Geschäftsführer _____

in _____ - nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

und der Fachinnung HKH Saar (KdöR), Von der Heydt-Anlage 49, 66115 Saarbrücken, vertr. durch den GF Michael Peter,

- nachfolgend Treuhänder (TH) genannt -

I.

Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und würdevollen Ausführung der dermaleinstigen Bestattung des AG entsprechend der sich aus der Anlage 1 ergebenden vertraglichen Leistungen. Daraus ergibt sich ein Gesamtpreis von

_____ €

Der Betrag soll mit dem Endbetrag des Angebots übereinstimmen. Das Angebot muss demnach schriftlich vorliegen. Es definiert den Vertragsinhalt, die Leistung des Bestatters, also auch dessen Verantwortung für Leistungen Dritter, z. B. Friedhofsgebühren. Es müssen wegen der Anlagevorgaben der Sparkasse mindestens 3.000 € sein!

II.

Der AG verpflichtet sich, seinen Erben diesen Bestattungsvertrag zur Kenntnis zu bringen. Des Weiteren teilt er dem AN folgende Person(en) als Ansprechpartner für den Todesfall mit:

Bitte hier mit Sorgfalt eine Person auswählen, in der Regel die, die ansonsten voraussichtlich bestattungspflichtig wäre.

III.

1. Die Verpflichtung des AN zur Bestattung aufgrund dieses Vertrages setzt voraus, dass der vereinbarte Gesamtpreis lt. Ziffer I zzgl. der Kosten der Treuhandregelung (Hebegebühr) spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Bestattung wie folgt bezahlt ist:

- Der AG zahlt einen Betrag in Höhe des Gesamtpreises zzgl. 1 % Hebegebühr (mindestens 50 €), auf das Konto des TH bei der Sparkasse Saarbrücken, Nr. 475.608, BLZ 590 501 01 ein.
- Der TH stellt unverzüglich den Betrag in Höhe des Gesamtpreises auf ein eigenes Festgeldkonto bei der Sparkasse Saarbrücken. Die Geldanlage erfolgt zu den Bedingungen lt. Anlage 2 mit dem TH als Kontoinhaber und dem AG als wirtschaftlich Berechtigten.

Hier wird immer gerne vergessen, dass die 50 € oder das eine Prozent noch zur Auftragssumme dazu kommen, also noch zusätzlich überwiesen werden müssen. Die Anlage 2 ist unser Flyer zur Bestattungsvorsorge. Daraus gehen die Konditionen der Geldanlage hervor. Liegt der Flyer nicht bei, sollte man sich eben bestätigen lassen, dass sein Inhalt zur Kenntnis genommen wurde. Das Beifügen ist aber einfacher!

2. Übersteigt die im Todesfall fällig werdende Leistung aus der Geldanlage den Betrag, der für die Ausführung dieses Bestattungsvorsorgevertrages erforderlich ist, weist der AG den AN bereits jetzt an, den nicht verbrauchten Betrag auszuzahlen an:

_____ bzw. dessen/deren Rechtsnachfolger.

Hier macht man es sich gerne leicht und schreibt „die Erben“ hin. Der Sinn besteht aber gerade darin, dass man die Unwägbarkeiten beim Erben ausschließen will und an dieser Stelle ein klassischer Vertrag zugunsten Dritter und damit unabhängig vom Erbrecht möglich ist. So hat man eine genau benannte Person und muss sich nicht auf die Suche nach Erben begeben oder zahlt gar an den Falschen aus. Also bitte eine (oder mehrere) konkrete Personen (zu gleichen Teilen) einsetzen!

IV.

Soweit die zur Verfügung stehenden Gelder und Sicherheiten nicht zur Deckung der Bestattung ausreichen und auch keine Zahlungsbereitschaft Dritter besteht, ist der AN verpflichtet und berechtigt, eine würdige Bestattung mit verringertem Leistungsumfang vorzunehmen, die dabei aber den vereinbarten Leistungen möglichst nahe kommen soll.

Ggf. lässt man einfach ganze Teile weg, etwa einen Teil des Blumenschmucks, eine Traueranzeige oder den Trauerkaffee. Sparen sollte man nach Möglichkeit dort, wo man es als Bestatter am wenigsten spürt und es noch vertretbar ist.

V.

Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den AG ist der AN berechtigt, eine Entschädigung gemäß § 649 BGB in Höhe von 15 % der Bestattungskosten geltend zu machen, mindestens jedoch 100,-- € (Abschluss- und Verwaltungskosten). Bei entsprechendem Nachweis kann auch ein höherer Ausgleichsbetrag gemäß § 649 BGB geltend gemacht werden. Dem AG oder dessen Erben bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen.

Der Absatz spricht für sich und sollte unter keinen Umständen gestrichen werden.

VI.

Dieser Vertrag entspricht dem höchst persönlichen Willen des AG. Weder ein Rechtsnachfolger (Erbe), noch ein Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder dritte Person sind berechtigt, diesen Vertrag aufzuheben. Auf die nachfolgende handschriftliche Erklärung des AG wird ausdrücklich hingewiesen. Die Übertragung des Totenfürsorgerechtes reicht so weit, wie im Vertrag bzw. in der Anlage Leistungen vom AN übernommen werden.

Satz 2 dieses Absatzes ist wegzulassen, wenn der AG vertreten wird. Betreuer oder Bevollmächtigter dürfen keine testamentarische Verfügung vornehmen!

VII.

Sollte das Bestattungsunternehmen bei Eintritt des Bestattungsfalles nicht mehr bestehen oder aus einem anderen Grund die Übernahme der Bestattungsleistung ablehnen, so ist der TH verpflichtet, anstelle des Bestattungsunternehmens ein anderes Bestattungsunternehmen mit der Durchführung des Begräbnisses zu beauftragen. Bei der Auswahl des Unternehmens hat der TH sicherzustellen, dass das beauftragte Unternehmen zur ordnungsgemäßen Erbringung der Bestattungsleistungen in der Lage ist. Der TH erhält bei Ein- und Auszahlung vom Festgeldkonto eine Hebegebühr in Höhe von 1 % des jeweiligen Anlagebetrages, mindestens jedoch jeweils 50 €. Wenn bei der Zahlung durch den AG die Hebegebühr nach Ziff. III Abs. 1) fehlt, kann der TH den betreffenden Betrag vor Anlage auf dem Festgeldkonto zum Abzug bringen. Der TH kann weitere Aufwendungen bei der Auszahlung in Abzug bringen, wenn diese Aufwendungen für die Ausführung der Bestattung notwendig und nicht Teil des unter Ziffer I genannten Bestattungsauftrages sind.

Dieser Absatz enthält eine besondere Verpflichtung des TH und kann an sich nur von einer Körperschaft übernommen werden, deren Bestand auf lange Sicht gesichert erscheint wie bei einer Innung. Der TH steht dafür gerade, dass die Wünsche des AG beachtet werden, selbst wenn der Bestatter nicht mehr existiert. Daher ist auch das detaillierte Angebot des Bestatters so wichtig und verbleibt beim TH.

VIII.

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Verfügungen. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn im Vertrag eine Lücke offenbar werden sollte.

Allgemein übliche salvatorische Klausel. Soll den Vertrag retten, wenn irgendetwas rechtlich unzulässig wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Unterschrift AG

.....
Unterschrift AN

.....
Unterschrift TH

